

Vereinsatzung des Leibniz-Instituts für Katalyse

LIKAT Rostock

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Leibniz-Institut für Katalyse e.V.*
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, in seinem Institut Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung insbesondere auf dem Gebiet der homogenen und heterogenen Katalyse durchzuführen und deren technische Umsetzung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts zu fördern. Er führt dazu im Rahmen des Zweckbetriebs nach § 68 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO) Forschungsprojekte sowie Drittmittel- und Auftragsforschung durch und fördert die Aus- und Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte auf dem Gebiet der Katalyse im Zusammenwirken mit Universitäten, speziell der Universität Rostock.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Er verfolgt diese Zwecke insbesondere durch

- a) Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse dem Allgemeinwohl dienen und die der wissenschaftlichen Fachwelt in Form von Publikationen und Vorträgen zur Verfügung gestellt werden;
 - b) die Anregung, Unterstützung und Förderung (insbesondere durch Stipendien im Sinne der Stipendienordnung des Vereins) von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Student(inn)en, Doktorand(inn)en, Postdoktorand(inn)en;
 - c) den Wissenschaftsaustausch mit der Fachwelt im In- und Ausland, u.a. über die Durchführung von und die Mitwirkung an wissenschaftlichen Seminaren, Symposien und Workshops.
- (3) Die Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Durch die Mitgliedschaft wird

kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein unterstützt die Ziele der Gleichstellung, wie sie sich die Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Selbstbindung gegeben hat.

§ 3 Finanzierung

- (1) Bund und Land stellen auf der Grundlage von Art. 91 b Grundgesetz im Rahmen der jährlichen Haushaltsbeschlüsse und der verfügbaren Haushaltsmittel dem Institut finanzielle Mittel, die im Programmbudget festgestellt werden, zur Verfügung.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 2 auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Zuwendungen finanziert werden, die dem Institut im Rahmen der Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, sondern aus Mitteln Dritter. Die entsprechenden Forschungsmittel werden im Institut entsprechend den jeweiligen Verwendungsrichtlinien (öffentliche Drittmittelgeber) bzw. vertraglichen Regelungen (privatwirtschaftliche Drittmittelgeber) bewirtschaftet.
- (3) Einnahmen und Ausgaben des Instituts aus Mitteln Dritter sind im Programmbudget gesondert auszuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat als stimmberechtigte ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen. Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die zuständigen Ressorts, sind als juristische Personen stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Verein kann als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen aufnehmen, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verschrieben haben. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern oder des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - b) Tod oder bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch deren Erlöschen,

- c) Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied nicht in angemessener Weise für die Ziele des Vereins einsetzt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Vertreter(in) aus ihrer Mitte. Beide werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1-4,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 7 Abs. 1 lit. c), d) und e),
 - c) die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands nach Empfehlung des Kuratoriums,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) der Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 4 und 5 aus wichtigem Grund,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Schrift- oder Textform ein. Dabei ist eine Frist von vier Wochen zu wahren.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden im Bedarfsfall sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Kuratoriums einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt auch für den Vorstand des Instituts, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 lit. b) - f) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und nicht gegen die Stimmen von Bund und Land gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern sowie dem Vorstand zuzusenden.
- (8) Beschlüsse können im Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (9) Eine Übertragung des Stimmrechts (Vertretung) erfolgt in Schrift- oder Textform. Im Vertretungsfall kann die Vertretung zur Abstimmung mit einer Maßgabe des Vertretenen verbunden werden (Stimmbotschaft).

§ 7 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an
 - a) ein(e) Vertreter(in) des Bundes,
 - b) ein(e) Vertreter(in) des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 - c) ein(e) Vertreter(in) der Universität Rostock,
 - d) zwei Vertreter(innen) aus der freien Wirtschaft,
 - e) mindestens ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin der Fachwissenschaften.Die Vertreter(innen) unter c), d) und e) werden gemäß § 6 Abs. 2 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Vorsitz des Kuratoriums hat der/die Vertreter(in) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den stellvertretenden Vorsitz der/die Vertreter(in) des Bundes.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Schrift- oder Textform ein. Dabei ist eine Frist von vier Wochen zu wahren.
- (4) Der Vorstand des Instituts sowie die Vorsitzenden des Wissenschafts- und Industriebeirats und der Mitgliederversammlung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das

Leitungspersonal können nicht gegen die Stimmen des Bundes oder des Landes gefasst werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Sie ist den Kuratoriumsmitgliedern sowie dem Vorstand zuzusenden.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) gefasst werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (8) § 6 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen des Instituts. Es bestimmt die Richtlinien der Institutsarbeit und überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:
 - a) das Programmbudget und die mittelfristige Finanzplanung des Instituts,
 - b) die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands sowie der Entlastung des Vorstands,¹
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin, der/die den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft,
 - d) die Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichts des Instituts über das vergangene Jahr und des Arbeitsplans für das folgende Jahr sowie die vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfelder und der zugehörigen Arbeitsplanung in Abstimmung mit dem Wissenschafts- und Industriebeirat,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Zustimmung zu allen Verträgen mit diesen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen sind,
 - f) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschafts- und Industriebeirats,
 - g) der Vorschlag zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) die Grundsätze für die Erfolgskontrolle und für Strategien zur Umsetzung von Forschungsergebnissen.
- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:

¹ Die Abgabe einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands darf erst erfolgen, wenn das zuständige Ressortministerium des Bundes den Verwendungsnachweis auf Plausibilität geprüft und dies dem/der Kuratoriumsvorsitzenden mitgeteilt hat.

- a) Satzungsänderungen,
 - b) über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) Erlass oder Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit sind die Vertreter(innen) des Landes und des Bundes gemeinsam entscheidungsbefugt. Sie unterrichten unverzüglich die anderen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Das Kuratorium kann dem Vorstand Weisungen erteilen, soweit diese sich im Rahmen der in Abs. 2 genannten Aufgabenbereiche bewegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der wissenschaftlichen Direktor(in) des Instituts,
 - b) dem/der kaufmännischen Direktor(in), und
 - c) bis zu drei weiteren wissenschaftlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Kuratorium bestellt die Direktoren und die weiteren Mitglieder des Vorstands für jeweils höchstens fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Das Kuratorium kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Ein Mitglied des Vorstands bleibt solange im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) bestellt wurde, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an die Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (3) Der/die wissenschaftliche Direktor(in) führt den Vorsitz im Vorstand. Er/sie wird hierin durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von finanzwirksamer Bedeutung können nicht ohne die Zustimmung des kaufmännischen Direktors/der kaufmännischen Direktorin gefasst werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 lit. d).

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/die wissenschaftliche Direktor(in) und der/die kaufmännische Direktor(in) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertretung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sowie unter Beachtung des Programmbudgets

- (3) Der Vorstand hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Instituts Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Vorstand stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Regelung der Geschäftsverteilung des Instituts,
 - b) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs,
 - c) die Gesamtverantwortung für die wissenschaftlichen Arbeiten im Institut,
 - d) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiter(innen) des Instituts,
 - e) das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf des Programmbudgets mit Stellen- und mittelfristiger Finanzplanung sowie des Investitionsplans und dessen rechtzeitige Vorlage beim Kuratorium,
 - f) die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Instituts über das vergangene Jahr beim Kuratorium bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres,
 - g) die jährliche Vorlage eines Arbeitsplans beim Kuratorium für das jeweils folgende Jahr bis spätestens zum 15. Dezember,
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane sowie des Wissenschafts- und Industriebeirats,
 - i) die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage des Instituts, die Jahresrechnung, das Ergebnis der Rechnungsprüfung und die wissenschaftliche Arbeit.

§ 11 Wissenschafts- und Industriebeirat

- (1) Der Wissenschafts- und Industriebeirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter(innen) des Instituts sind. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Wissenschafts- und Industriebeirats vom Kuratorium für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Bei der Berufung ist eine zeitliche Staffelung anzustreben
- (2) Der Wissenschafts- und Industriebeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Als Mitglieder sollen international angesehene Wissenschaftler(innen) berufen werden, die auf dem Forschungsgebiet des Instituts aktiv sind. Dem Beirat sollen auch Mitglieder aus den Hochschulen, der Industrie und dem Ausland angehören.
- (4) Mitglieder des Wissenschafts- und Industriebeirats können vorzeitig abberufen werden, wenn sie ihren Beratungspflichten nicht in angemessener Weise nachkommen, das in ihrer Funktion als Mitglied des Wissenschafts- und Industriebeirats gewonnene Wissen über

Interna des Vereins, insbesondere unveröffentlichte Forschungsergebnisse, zum Schaden des Instituts verwenden oder in sonstiger Weise dem Verein schaden.

- (5) Der Wissenschafts- und Industriebeirat tagt mindestens einmal jährlich. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in Schrift- oder Textform ein. Dabei ist eine Frist von drei Wochen zu wahren.
- (6) An den Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirats können die Vertreter(innen) von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Vorstand des Instituts teilnehmen, sofern der Wissenschafts- und Industriebeirat nichts anderes beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse des Wissenschafts- und Industriebeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wissenschafts- und Industriebeirats und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Wissenschafts- und Industriebeirats und des Kuratoriums sowie dem Vorstand zu übersenden ist.

§ 12 Aufgaben des Wissenschafts- und Industriebeirats

- (1) Der Wissenschafts- und Industriebeirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen bedeutsamen wissenschaftlichen Fragen, insbesondere bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der Qualitätssicherung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschafts- und Industriebeirat bewertet jährlich die Erfüllung des Programmbudgets für das vergangene Jahr und nimmt jährlich Stellung zum Entwurf des Programmbudgets und der Arbeitsplanung für das kommende Jahr. Er gibt Empfehlungen zur Ressourcenplanung.
- (3) Der Wissenschafts- und Industriebeirat bewertet zwischen zwei externen Evaluierungen das Gesamtkonzept und die wissenschaftlichen Forschungs- und Serviceleistungen des Instituts in einem schriftlichen Bericht (Audit).
- (4) Der Wissenschafts- und Industriebeirat unterstützt das Kuratorium und den Vorstand bei der Gewinnung von Leitungspersonal.
- (5) Empfehlungen des Wissenschafts- und Industriebeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 13 Jahresabschluss und Verwendungsnachweis (Jahresrechnung)

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und ihn dem/der vom Kuratorium bestellten Prüfer(in) vorzulegen.
- (2) Die Stellenbewirtschaftung und Wirtschaftsführung des Instituts sowie seine Pflicht zur Rechnungslegung richten sich einheitlich nach den Haushalts- und Finanzbestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung) obliegt dem zuständigen Ministerium des Landes. Dieses leitet dem zuständigen Ressortministerium des Bundes das Ergebnis seiner Rechnungsprüfung zu.

- (3) Das Institut unterliegt ferner der Prüfung des zuständigen Rechnungshofes (§ 91 LHO). Die Rechte des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die wissenschaftliche Direktor(in) und der/die kaufmännische Direktor(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator(inn)en. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vom Land Mecklenburg-Vorpommern überlassenen Immobilien und Geräte unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins an den Bund und an das Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, vorzugsweise für Wissenschaft und Forschung. Soweit Rückforderungsverpflichtungen gegenüber Zuwendungsgebern bestehen, sind diese vorrangig zu beachten.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Bundes und des Landes sowie nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt vorherige Regelungen.